

Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 164 „Düsselstalstraße/Karl-Niepenberg-Weg“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Beteiligung der Naturschutzverbände mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung

| Nr. | Stellenbezeichnung | Schreiben vom | Inhalt | Prüfergebnis |
|-----|---|---------------|--|--|
| 1 | <p>Kreis Mettmann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplanung und -schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz | 18.03.2014 | <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht direkt betroffen. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennverfahren. Die Niederschlagswasserableitung erfolgt über das RRB Hasenhaus in die kleine Düssel. Die Abwasserbehandlung des Plangebietes erfolgt im Klärwerk Gruitzen des BRW. Durch die Änderung der Wohnbauflächen ist keine wesentliche Änderung des Abwasseranfalls (Schmutzwasser) zu erwarten. Gegen das Planvorhaben bestehen dann keine Bedenken, wenn mit der Planänderung keine Überschreitung der genehmigten maximalen Entwässerungsflächen und Einleitmengen einhergehen. Es sollte eine Überprüfung erfolgen. Sofern eine Überschreitung festgestellt wird, muss das Wasserrecht (sofern möglich) angepasst werden.</p> | <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umweltprüfung bzw. bei der Erarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes bzw. die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 reduziert sich die Zahl der Wohneinheiten gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 138, so dass zwar eine geringfügig höhere Versiegelung der Fläche entsteht und damit mehr Regenwasser abgeleitet werden muss, jedoch weniger Schmutzwasser erwartet wird. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird im Norden des Plangebietes eine höhere Versiegelungsrate vorbereitet. Es ist insgesamt gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan von rd. 640 m² zusätzlicher Versiegelung aufgrund der Ausweisung der Baugebiete auszugehen. Folglich wird ein höherer Niederschlagswasseranteil in das vorhandene Regenrückhaltebecken geleitet. Aufgrund der vergleichsweise geringfügig zusätzlichen Fläche und der Kapazität des Regenrückhaltebeckens können nach Prüfung der Stadt Haan diese zusätzlichen Flächen problemlos an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Unter Berücksichtigung eines Allwetterkleinspielfeldes wird für einen Bolzplatz ein erforderlicher Mindestabstand bei einer freien Schallausbreitung von 45 m zu Allgemeinen Wohngebieten und 75 m zu reinen Wohngebieten als erforderlicher Mindestabstand in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 138</p> |
| | | | <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Ortsteilsplatz mit Allwetterkleinspielfeld (Bolzplatz) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung nachgewiesen wird.</p> | |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Schreiben vom | Inhalt | Prüfergebnis |
|-----|--------------------|---------------|--|---|
| | | | <p><i>Untere Bodenschutzbehörde:</i> Die Böden innerhalb des Plangebietes werden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes als besonders schutzwürdig aufgrund besonderer Funktionserfüllung verschiedener Bodenteilfunktionen bewertet. Der Boden sollte daher nicht überplant werden. Es ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusätzliche Verriegelung besonders schutzwürdigen Bodens von 638,7 m² für die Baugebiete und für das Allwetterkleinspielfeld mit zusätzlich 970 m² verbunden. Daraus ergibt sich bei Umsetzung der Planung ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden in gleicher Höhe. Natürlich gewachsener Boden ist nach Versiegelung oder Zerstörung nicht reproduzierbar. Ein Ausgleich kann durch den Rückbau (Entsiegelung) von nicht mehr be-</p> | <p>definiert. In der schalltechnischen Untersuchung wird aufgrund der Ergebnisse empfohlen, dass ein Bolzplatz aufgrund der erforderlichen Abstände im unmittelbaren Nahbereich der K20n vorgesehen werden sollte. Dieser Empfehlung wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gefolgt. Der Standort des Spielplatzes bzw. Bolzplatzes liegt im Nahbereich der K20n und kann einen Abstand von deutlich über 45 m zu den nächsten Allgemeinen Wohngebieten und über 75 m zu den reinen Wohngebieten aufweisen. Somit kann auf Ebene des Bebauungsplanes ein verträgliches Nebeneinander der schutzwürdigen Wohnnutzung und der Freizeinutzung erkannt werden. Der Bebauungsplan ist nach den vorliegenden schalltechnischen Ergebnissen vollziehbar. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ferner für die konkrete Planung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen und entsprechende Auflagen vorzugeben.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Die im Plangebiet als schutzwürdige bewertete Böden werden im Rahmen des Umweltberichtes - Schutzgut Boden - dargestellt und bewertet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Großteil des Plangebietes sich bereits im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 138 „Gruiten-Ost, Hasenhaus“ einordnet. Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind Baugebiete (Allgemeine Wohngebiete), Verkehrsflächen sowie in Randbereichen Grünflächen festgesetzt. Es wird daher bereits ein Eingriff in den Boden planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans wurde auch dieser Eingriff in die Abwägung eingestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 werden die</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Schreiben vom | Inhalt | Prüfergebnis |
|-----|--------------------|---------------|---|---|
| | | | <p>nötigten Flächen hergestellt werden, der zu einer Wiederherstellung oder Optimierung von Bodenfunktionen führt. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) sind zu Möglichkeiten der Entseelung keine Aussagen getroffen. Die im LPB vorgeschlagenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen und behördlich zu überprüfen. Im Besonderen ist die Maßnahme M8, die dauerhafte Sicherung der ackerbaulich genutzten Fläche als Fläche für die Landwirtschaft zu achten. Die Schutzmaßnahmen V3 und V4 sind umzusetzen.</p> | <p>Allgemeinen Wohngebiete, Verkehrsflächen und Grünflächen in Teilen überplant und modifiziert. Ferner wird über den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes hinaus der Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 164 erweitert, um hier eine Grünfläche festzusetzen. Es kann somit festgestellt werden, dass durch die Ausweitung des Geltungsbereiches und die Festsetzung einer Grünfläche die Bodenteilfunktion „Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Lediglich kann die Bodenteilfunktion Bodenfruchtbarkeit durch die festgesetzten Grünflächen nicht ausgeschöpft werden.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, besteht für den westlichen und nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches bereits Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 138. Lediglich durch die Erweiterung des Plangebietes im südöstlichen Teil werden ergänzend Grünflächen auf vormaligen landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt. Da innerhalb der Grünflächen nur untergeordnet Versiegelungen zu verzeichnen sind, können die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben. Die Bodenfunktion Bodenfruchtbarkeit kann dagegen durch die Festsetzung der Grünflächen als Potenzial nicht in dem Maße ausgeschöpft werden, wie es bei einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fall wäre. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die heutige landwirtschaftliche Fläche südöstlich des Plangebietes bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan auf eine kleinere Inselfläche reduziert wurde. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist daher bereits eingeschränkt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass vorgenannte landwirtschaftliche Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage dargestellt ist. Ziel der Stadt Haan ist somit, die Entwicklung einer Grünfläche zwischen der</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Schreiben vom | Inhalt | Prüfergebnis |
|-----|--------------------|---------------|--------|--|
| | | | | <p>Wohnbaufläche Hasenhaus und der in den vergangenen Jahren realisierten Ortsumgebung. Diese Darstellung der Grundzüge der Bodennutzung wird nach wie vor als planerisch richtig und zielführend angesehen, da eine klare Zonierung und Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen erfolgen kann. Somit wurde die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits mit vor- genanntem Ergebnis abgewogen.</p> <p>Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen für eine vorhabenbedingte zusätzliche Oberflächenversiegelung sind gemäß § 4a LG NRW solche vorrangig, die eine Entsigelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken. Als weitere bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sind laut MUNLV NRW (2007: 38)1) beispielsweise geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenlockerung bei verdichteten Böden (z.B. durch tiefwurzelnde Pflanzen und/oder mechanische Tiefenlockerung sowie ggf. Kalkzugaben), - Erosionsschutzmaßnahmen (z.B. durch Anpflanzen von Hecken, Verkürzen der Hanglänge und Verzicht auf Pflügen), - Extensivierung und Verbesserung des Wasserspeichervermögens (z.B. durch Nutzungsänderung: Acker in Grünland), - Entwicklung und Förderung extensiver Bewirtschaftungskonzepte. <p>Im Plangebiet und in räumlicher Nähe zu dem Vorhaben stehen versiegelte Flächen im erforderlichen Umfang von rd. 1.609 m² für eine Entsigelung nicht zur Verfügung.</p> <p>Um den bodenbezogenen Kompensationsanspruch zu erfüllen, wird daher auf eine laut MUNLV (2007) ebenfalls geeignete Maßnahme zurückgegriffen. Die LBP-Maßnahme M 1 - Öffentliche Grünfläche mit Zweckbe-</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Schreiben vom | Inhalt | Prüfergebnis |
|-----|--------------------|---------------|--|--|
| | | | <p>In Bezug auf Altlasten liegen keine Erkenntnisse vor, es werden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Das Vorhaben liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel „Anreicherung“. Es ist die Bettei-</p> | <p>stimmung "Spielanlage" wird auf einer Fläche festgesetzt, die zur Zeit einer intensiven Ackernutzung unterliegt. Mit der Realisierung der öffentlichen Grünfläche, die vorrangig Wiesen- und Gehölzflächen aufweist, wird entsprechend der fachgesetzlichen Zielvorgabe eine Entlastung und Verbesserung der Bodenfunktionen im Vergleich zur heutigen Situation herbeigeführt. Die Maßnahmenfläche hat - ohne das geplante Allwetterkleinspielfeld mit Kunststoffbelag - eine Größe von ca. 10.576 m².</p> <p>Eine Gegenüberstellung der Flächengrößen von Kompensationsbedarf mit rd. 1.609 m² und Kompensationsmaßnahme mit ca. 10.576 m² verdeutlicht, dass der bodenbezogene Eingriff - bei einem Verhältnis von rd. 1:6 - als ausgeglichen bewertet werden kann.</p> <p>Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag benannte Maßnahme Nr. M8 nimmt aufgrund der Abgrenzung des Geltungsbereiches nur einen kleinen Teil der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ein. Durch die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft im Bebauungsplan ist die Maßnahme Nr. 8 (landwirtschaftliche Nutzung) sichergestellt.</p> <p>Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 sind im Rahmen der baulichen Umsetzung zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird entsprochen. Den Anregungen wird dahingehend gefolgt, dass vor Sat-</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Schreiben vom | Inhalt | Prüfergebnis |
|-----|-------------------------------------|---------------|--|---|
| | | | <p>gung des Beirates, des ULAN-Fachausschusses sowie des Kreisausschusses für die Zurücknahme des Landschaftsplanes sowie die Doppeldeckung gemäß § 16 (1) LG NW für den Ortsteilspielplatz beabsichtigt. Da diese Beteiligungen noch nicht erfolgt sind, werden vorsorglich Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der landschaftpflegerische Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass ein rechnerischer Überschuss von 18.217 Punkten zu bilanzieren ist. Hierbei ist zu bedenken, dass dieses Ergebnis nur entstehen kann, wenn alle Maßnahmen, auch die im privaten Bereich (Nummern M3 bis M6) vollständig durchgeführt werden. Eine Überprüfung und Durchsetzung dieser Maßnahmen durch die Bauaufsichtsbehörde gestaltet sich regelmäßig schwierig.</p> <p>Der Unteren Landschaftsbehörde sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bekannt. Es sind keine planungsrelevanten Auswirkungen auf eine lokale Population zu erwarten. Dies wird durch die vorliegende Artenschutzprüfung bestätigt.</p> <p><u>Planungsrecht:</u> Die Anregungen aus der Stellungnahme des Kreisverwaltung Mettmann (Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) sind in das städtebauliche Konzept in Teilen eingearbeitet worden.</p> | <p>zungsbeschluss des Bebauungsplanes die Beteiligung des Trägers der Landschaftsbehörde durch die Beteiligung in den genannten Gremien erfolgen wird. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Bereich der festgesetzten Grünflächen über die Doppeldeckung verbleiben kann und dass die Zurücknahme des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes durch die ausgewiesenen Baugebiete bestätigt werden kann. Den politischen Gremien der Stadt Haan werden die Beschlussergebnisse des Beirates, des ULAN-Fachausschusses sowie des Kreisausschusses zu o.g. Aspekten vor Satzungsbeschluss bekannt gegeben.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigten Pflanzmaßnahmen auf den u.a. privaten Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen im Bebauungsplan verbindlich gesichert. Die Festsetzungen zur Grünordnung entsprechen weitgehend den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 138 M. Somit wird an den Festsetzungen zur Grünordnung festgehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 3 | Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) | 18.02.2014 | Es wird darauf hingewiesen, dass Plangebiet identisch mit bereits ausgewerteten Flächen ist. Es wird auf vorausgegangene Stellungnahmen verwiesen. Zwi- | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Schreiben vom | Inhalt | Prüfergebnis |
|-----|--|---------------|---|--|
| | | | schenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung ergeben. | |
| 15 | BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband | 24.02.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |
| 18 | Handwerkskammer Düsseldorf | 12.03.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |
| 20 | PLEdoc GmbH | 19.02.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |
| 22 | Unitymedia NRW GmbH | 24.02.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |
| | | | Es besteht grundsätzlich Interesse, das Glasfasernetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für die Bürger zu leisten. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| 29 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien | 17.02.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |
| 34 | Wehrbereichsverwaltung West | 10.03.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |
| 42 | Ev.-ref. Kirchengemeinde Gruitzen | 13.03.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |
| 46 | Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen | 10.03.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |
| 48 | Stadt Wuppertal | 18.02.2014 | Keine Anregungen und Bedenken. | |

Wir sind das neanderland



Kreis Mettmann

Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan

Eingang: 20. März 2014

Amt:

Ihr Schreiben 13.2.14
Aktenzeichen 61
Datum 18. März 2014

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 3.216
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 164
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bereich Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Untere Wasserbehörde:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht direkt betroffen. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennverfahren. Die Niederschlagswasserableitung erfolgt über das RRB Hasenhaus in die Kleine Düssel. Die Abwasserbehandlung des Plangebietes erfolgt im Klärwerk Gruitzen des BRW. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen zu ändernde Wohnbauflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan 138 Hasenhaus sowie Flächen für einen Kinderspielplatz und Grünflächen. Durch die Änderung der Wohnbauflächen ist keine wesentliche Änderung des Abwasseranfalls (Schmutzwasser) zu erwarten. Gleichwohl enthält die Entwurfsbegründung eine Aufstellung der städtebaulichen Kennwerte, wonach durch eine Erhöhung der Wohnbauflächen eine Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses zu erwarten ist. Gegen das Planvorhaben bestehen dann keine Bedenken, wenn mit der Planänderung keine Überschreitung der genehmigten maximalen Entwässerungsflächen und Einleitungsmengen einhergehen. Da dies aus der Aufstellung der städtebaulichen Kennwerte nicht ersichtlich ist, sollte eine Überprüfung erfolgen. Sofern eine Überschreitung festgestellt wird, muss das Wasserrecht (sofern möglich) angepasst werden.

Dienstgebäude
Am Kolben 1
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Ortsteilspielplatz mit Allwetterkleinspielfeld (Bolzplatz) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung nachgewiesen wird.

Untere Bodenschutzbehörde:**Allgemeiner Bodenschutz**

Der im Rahmen des o.g. Bebauungsplanes überplante Boden ist gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden des Kreises Mettmann aufgrund des hohen Filter-, Puffer- und Speichervermögens (Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt) und damit verbunden einer besonders hohen Ertragfähigkeit als besonders schützenswert eingestuft. Er sollte Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten und nicht überplant werden.

Im Bereich der geänderten Wohnbaufläche entsteht im Vergleich zu den Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan Nr. 138 "Hasenhaus" eine zusätzliche Versiegelung besonders schutzwürdigen Bodens von ca. 638,7 m². Hinzu kommt die Oberflächenversiegelung durch das geplante Allwetterkleinspielfeld mit Kunststoffbelag im Bereich des öffentlichen Ortsteilspielplatzes von ca. 970 m², so dass sich die zusätzliche Versiegelung auf ca. 1.608,7 m² erhöht. Daraus ergibt sich bei Umsetzung der Planung ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden in gleicher Höhe.

Natürlich gewachsener Boden ist nach Versiegelung oder Zerstörung der Bodenstruktur nicht reproduzierbar. Ein Ausgleich kann durch den Rückbau (Entsiegelung) von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen hergestellt werden, der zu einer Wiederherstellung oder Optimierung von Bodenfunktionen führt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zu Möglichkeiten der Entsiegelung keine Aussagen getroffen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen bodenbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen und entsprechend durch die Stadt Haan, die Untere Landschaftsbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises zu überprüfen.

Im Besonderen ist auf die Umsetzung der Maßnahme M 8, die dauerhafte Sicherung der ackerbaulich genutzten Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, zu achten.

Darüber hinaus sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Maßnahmen V3 und V4 umzusetzen.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Kreisgesundheitsamt:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Landschaftsbehörde:**Landschaftsplan:**

Das Vorhaben liegt teilweise (insbes. der geplante Ortsteilspielplatz und ein Teil des WA II, siehe unten) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel Nr. A

1.2-15 „Anreicherung“, wobei der Bereich des geplanten Ortsteilspielplatzes über die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) Landschaftsgesetz NW im Landschaftsplan verbleiben kann. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

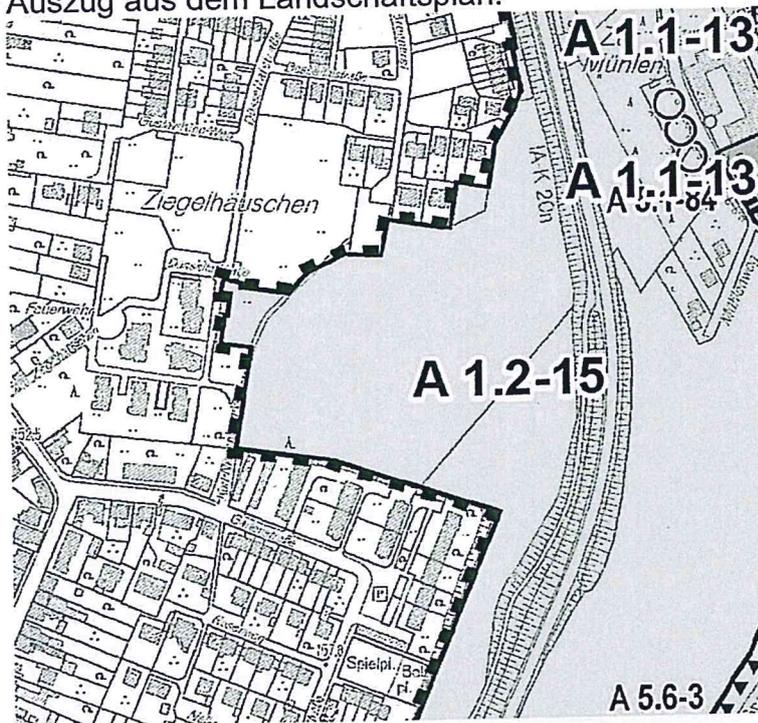
Wegen der Betroffenheit des Landschaftsplanes werde ich vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 29 (4) LG NW widersprechende Darstellung des Entwicklungszieles „Anreicherung“ des Landschaftsplanes im Bereich des WA II außer Kraft tritt und ob im Bereich des Ortsteilspielplatzes die Doppeldeckung gelten soll.

Da diese Ausschussbeteiligungen die Frist der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erheblich übersteigt, muss ich zunächst vorsorglich Bedenken gegen die Planung vorbringen.

Hinweis:

Nach erfolgter Beirats- bzw. ULAN- Fachausschussbeteiligung werde ich jeweils eine Zwischennachricht über das Ergebnis abgeben.

Auszug aus dem Landschaftsplan:



Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz:

Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet. In der Eingriffsbilanzierung kommt dieser zu dem Ergebnis, dass ein rechnerischer Überschuss von 18.217 Wertpunkten entsteht. Hierbei gebe ich zu bedenken, dass dieses Ergebnis nur entstehen kann, wenn alle Maßnahmen, auch die im privaten Bereich (Nummern M 3 bis 6), vollständig durchgeführt werden. Eine Überprüfung und Durchsetzung dieser Maßnahmen durch die Bauaufsichtsbehörde gestaltet sich regelmäßig äußerst schwierig.

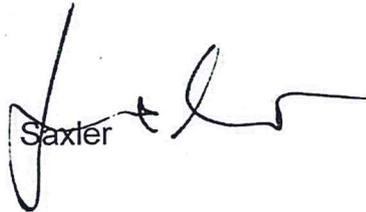
Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere (und Pflanzen) im Planungsraum nicht bekannt. Es sind nach derzeitiger Kenntnis keine planungsrelevanten Auswirkungen auf die biologische Fitness einer lokalen Population von FFH- Anhang IV- Arten oder streng geschützten europäischen Vogelarten zu erwarten. Die durchgeführte ASP bestätigt dies.

Planungsrecht:

Die Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 8. Sept. 2011 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind in das städtebauliche Konzept zum Teil eingearbeitet worden.

Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Im Auftrag



Saxler

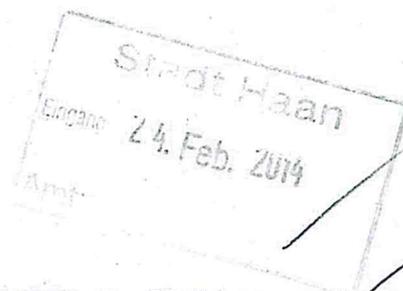


Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Datum 18.02.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5158008-31/14/
bei Antwort bitte angeben



Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbb@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Haan, Bebauungsplan Nr. 164 Düsseldorfstraße / Karl-Niepenberg-Weg

Ihr Schreiben vom 13.02.2014, Az.: BÖ

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alten Stellungnahmen 22.5-3-5158008-188/06 vom 27.11.2006, 22.5-3-5158008-195/11 vom 21.11.2011, 22.5-3-5158008-61/12 vom 19.04.2012 und 22.5-3-5158008-95/12 vom 06.06.2012.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag


(Dr. Kulschewski)

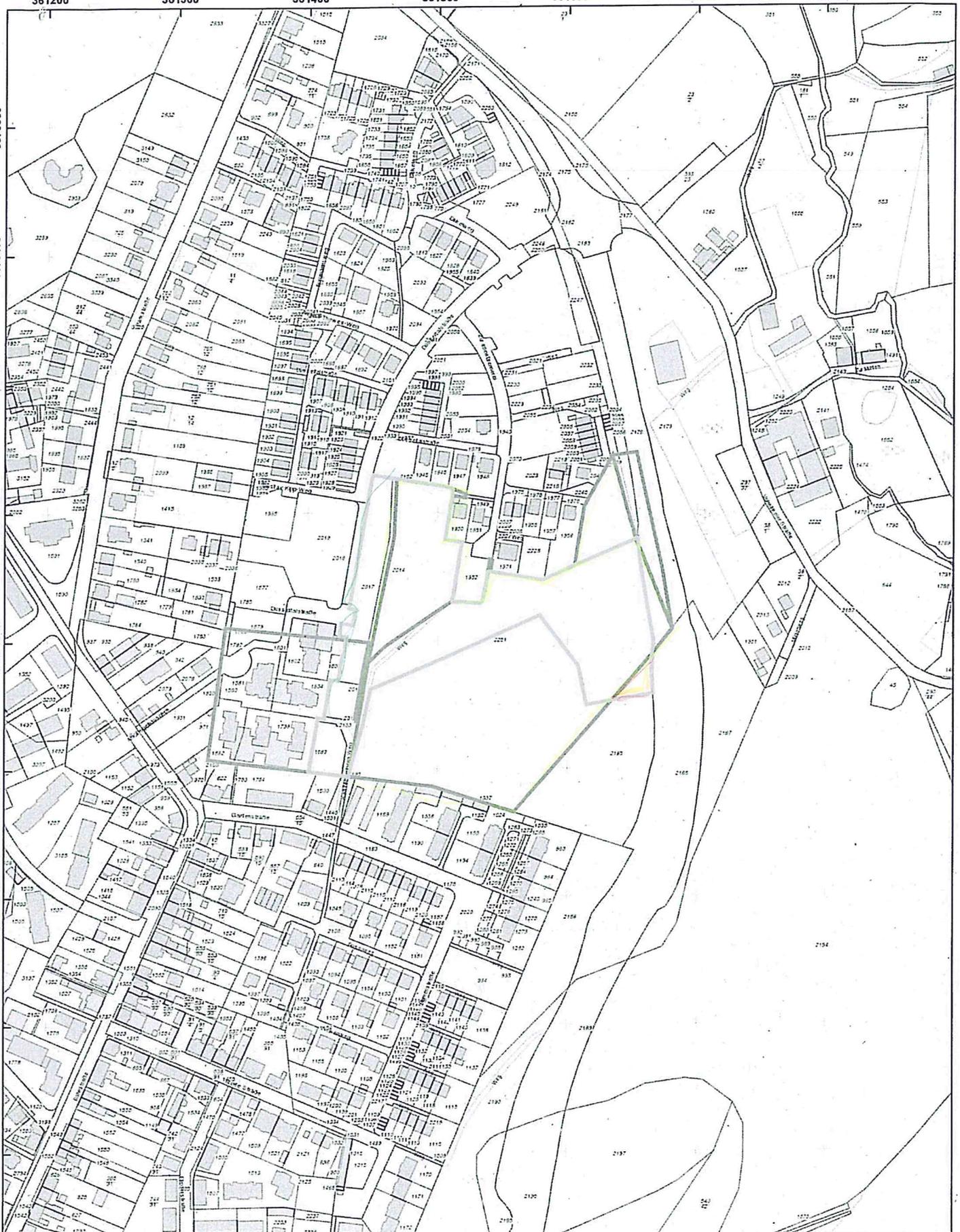
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

361200 361300 361400 361500 361600 361700 361800

5676600
5676400
5676300
5676200
5676100
5676000
5675900
5675800
5675700



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5158008-31/14

Maßstab : 1:4.000
Datum : 18.02.2014

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
der zugehörigen textlichen Stellung-
nahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb
des beantragten Bereichs sind
ausgeblendet.

Legende

- | | | | |
|--|---------------------------|--|---------------------|
| | aktuelle Antragsfläche | | Laufgraben |
| | Antragsfläche | | Panzergraben |
| | Blindgängerverdachtspunkt | | Schützenloch |
| | geräumte Blindgänger | | militärische Anlage |
| | geräumte Fläche | | Stellung |
| | Detektion nicht möglich | | |

Beijel

431



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 21.11.2011
Seite 1 von 1

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Aktenzeichen:
22.5-3-5158008-195/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Illemann
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
christian.illemann@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Haan, Zur alten Brennerei

Ihr Schreiben vom 27.10.2011, Az.: 32-2/sk

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

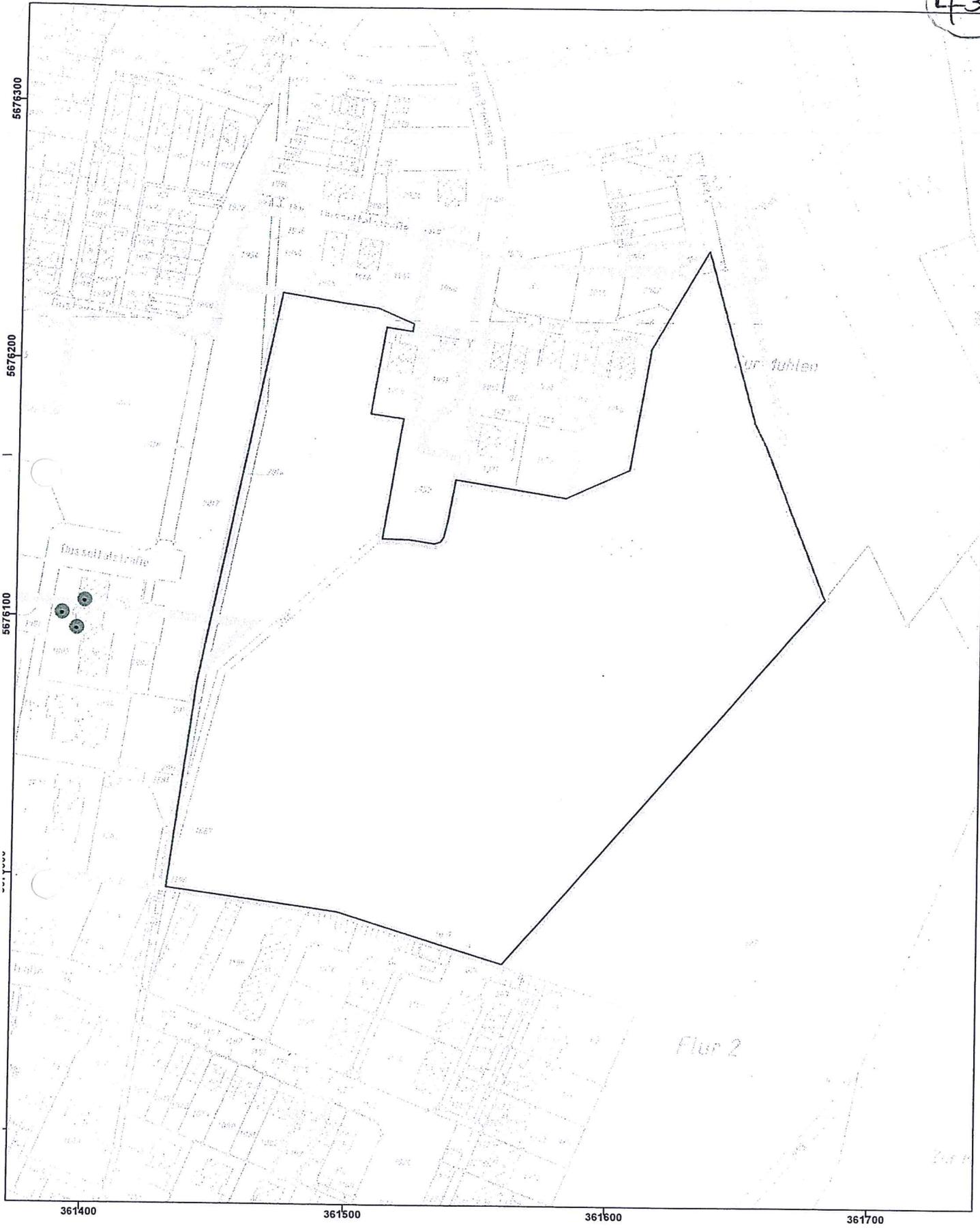
Im Auftrag

(Illemann)

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5158008-195/11

431



Kartenmaßstab : 1:2.000

| | | | | | |
|--|--------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------|
| | aktuelle Antragsfläche | | Laufgraben | | Panzergraben |
| | alte Antragsfläche | | Verdacht auf Bombenblindgänger | | Bunker |
| | nicht auswertbare Fläche | | geräumte Bombenblindgänger | | militärische Fläche |
| | geräumte Fläche | | Schützenloch | | Stellung |

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

| | |
|--|--|
| Aktenzeichen des KBD: | |
| Datum: | |
| Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax) | |
| Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax) | |
| Bauvorhaben und Adresse: | |
| Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer): | |
| Anzahl der Bohrungen: | |
| Tiefe in m der Bohrungen: | |
| Terminvorschlag für Detektion: | |
| Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.): | |

Datum, Unterschrift:

Leufhüß 470

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 06.06.2012
Seite 1 von 1

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Aktenzeichen:
22.5-3-5158008-95/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kai.kulschewski@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Haan, Bebauungsplan Nr. 164, Düsselthalstraße / Karl-Niepenberg-Weg

Ihr Schreiben vom 25.05.2012, Az.: 32-2/sk

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5158008-95/12

1470



5676300
5676200
5676100
5676000

361400 361500 361600 361700

Kartenmaßstab : 1:2.000

| | | | | | |
|--|--------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------|
| | aktuelle Antragsfläche | | Laufgraben | | Panzergraben |
| | alte Antragsfläche | | Verdacht auf Bombenblindgänger | | Bunker |
| | nicht auswertbare Fläche | | geräumte Bombenblindgänger | | militärische Fläche |
| | geräumte Fläche | | Schützenloch | | Stellung |

470

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

470

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

| | |
|--|--|
| Aktenzeichen des KBD: | |
| Datum: | |
| Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax) | |
| Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax) | |
| Bauvorhaben und Adresse: | |
| Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer): | |
| Anzahl der Bohrungen: | |
| Tiefe in m der Bohrungen: | |
| Terminvorschlag für Detektion: | |
| Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.): | |

Datum, Unterschrift: _____

Leijelof

455

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Datum 19.04.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5158008-61/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Illemann
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
christian.illemann@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Haan, Zur alten Brennerei

Ihr Schreiben vom 05.04.2012, Az.: 32-2/sk

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5158008-38/07 vom 14.03.2007, 22.5-3-5158008-79/10 vom 08.06.2010 und 22.5-3-5158008-195/11 vom 21.11.2011. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

455

Bezirksregierung Düsseldorf



Im Auftrag

Datum 19.04.2012
Seite 2 von 2

(Illemann)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5158008-61/12

455



Kartenmaßstab : 1:2.000

| | | | | | |
|--|--------------------------|--|--------------------------------|--|---------------------|
| | aktuelle Antragsfläche | | Laufgraben | | Panzergraben |
| | alte Antragsfläche | | Verdacht auf Bombenblindgänger | | Bunker |
| | nicht auswertbare Fläche | | geräumte Bombenblindgänger | | militärische Fläche |
| | geräumte Fläche | | Schützenloch | | Stellung |

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

455

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

| | |
|--|--|
| Aktenzeichen des KBD: | |
| Datum: | |
| Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax) | |
| Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax) | |
| Bauvorhaben und Adresse: | |
| Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer): | |
| Anzahl der Bohrungen: | |
| Tiefe in m der Bohrungen: | |
| Terminvorschlag für Detektion: | |
| Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.): | |

Datum, Unterschrift: _____



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

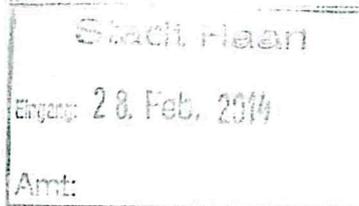
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Stadt Haan
Postfach 1665

42760 Haan



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan
Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 1366
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle
Marita Kolk -236
E-Mail
Marita.Kolk@brw-haan.de

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|-------------|--------------------|-----------------|-----------|
| Bö | 13.2.2014 | DÜ-BP-3718-2-KL | 24.2.2014 |

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Düsseltalstraße /Karl-Niepenberg-Weg“
hier Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB; Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

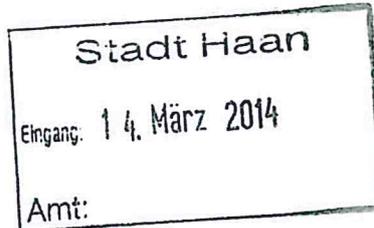
Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

| | |
|-----------------|--|
| Ihr Zeichen | Bö |
| Unser Zeichen | III-1/Sch-Ur/hei |
| Ansprechpartner | Frau Schulte-Urlitzki |
| Zimmer | A 424 |
| Telefon | 0211 8795-323 |
| Telefax | 0211 879595-323 |
| E-Mail | claudia.schulte-uritzki@hwk-duesseldorf.de |
| Datum | 12. März 2014 |

Stadt Haan
Planungsamt
Frau Böhm
Postfach 1665
42760 Haan



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“
hier: unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Böhm,

mit Ihrem Schreiben vom 13. Februar 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen hierzu vortragen. Die Belange des Handwerks sehen wir nicht betroffen. Gewerbliche Emittenten aus dem Bereich des Handwerks sind nach Recherche in der Handwerksrolle im Plangebiet selbst oder in dessen unmittelbarem Umfeld nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Claudia Schulte
Claudia Schulte-Urlitzki

Standortberaterin
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Planungsamt - Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“

Von: ZentralePlanungND <ZentralePlanungND@umkbw.de>
An: Planungsamt.Planungsamt@stadt-haan.de
Datum: 25.02.2014 13:55
Betreff: Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“
Anlagen: Antwort_106774.pdf

Sehr geehrte Frau Böhm,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
Network Development



unitymedia
kabel bw

www.umkbw.de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 | Kassel
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRA 24116
Komplementär: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 58137
Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Jon Garrison | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Planungsamt - Ihre Anfrage Bö vom 14.02.2014, Unser Zeichen 172381

Von: PLEdoc Fremdplanung <Fremdplanung@pledoc.de>
An: "planungsamt@stadt-haan.de" <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 19.02.2014 13:45
Betreff: Ihre Anfrage Bö vom 14.02.2014, Unser Zeichen 172381
Anlagen: PAP172381.zip

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage Bö vom 14.02.2014,
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 "Düsseltaalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" der Stadt Haan
ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 172381.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 172381
einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH
Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
Schnieringshof 10-14, 45329 Essen
www.pledoc.de

Member of FTTnet
www.ftt-net.de

Geschäftsführung: Kai Dargel
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht
verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende
Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the
intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying
of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

Stadt Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Anfrage an | unser Zeichen | Datum |
|-------------|--------------------|-------------|---------------|------------|
| Böhm | 14.02.2014 | PLEdoc GmbH | 172381 | 19.02.2014 |

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164
"Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" der Stadt Haan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

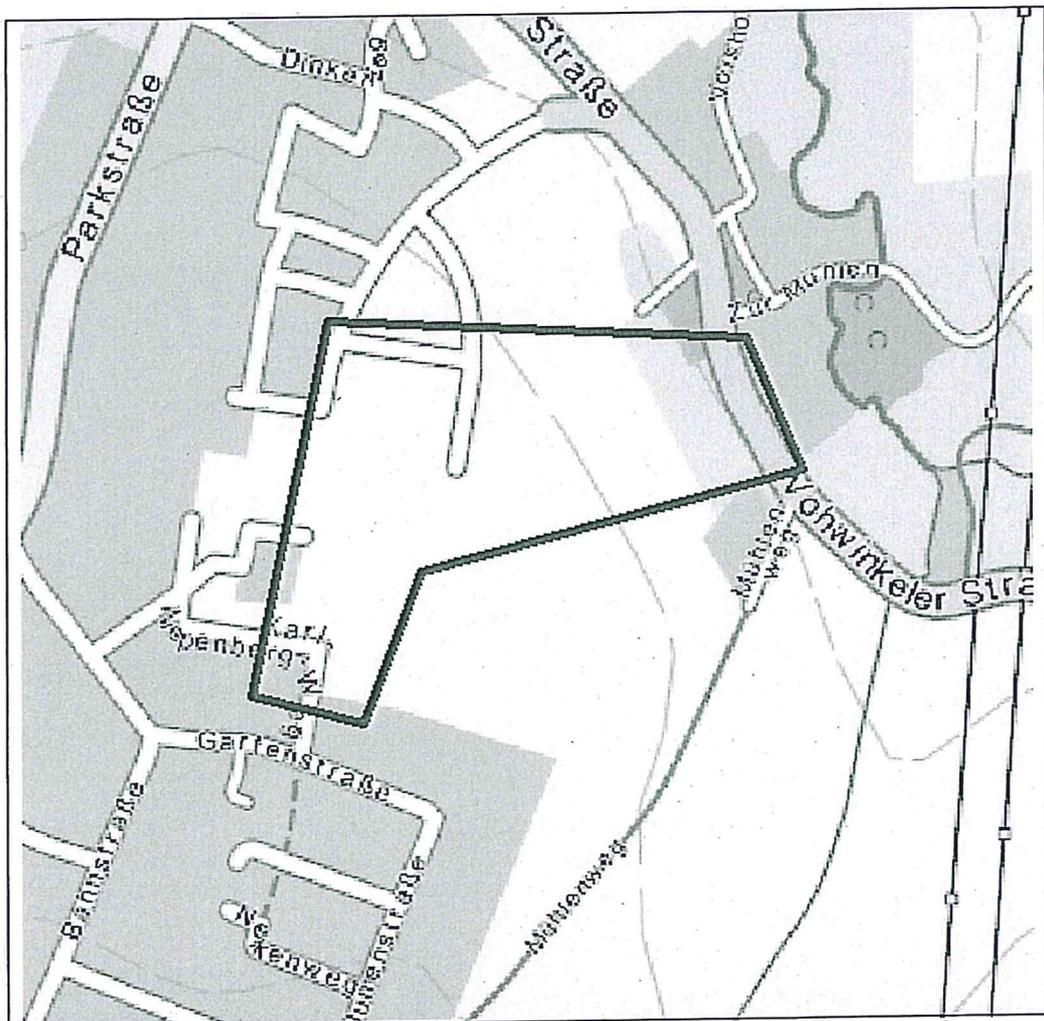
Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
50-9001 AU 6020



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 19.02.2014



unitymedia
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Haan
Planungsamt
Frau Silke Böhm
Alleestraße 8
42781 Haan

Bearbeiter(in):

Abteilung: Zentrale Planung

Direktwahl:

E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de

Vorgangsnummer: 106774

Datum
24.02.2014

Seite 1/1

Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg“, Ortsteil Gruitzen, Stadt Haan

Sehr geehrte Frau Böhm,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

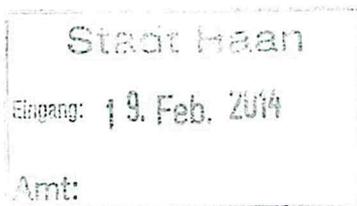
Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Jon Garrison | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

www.unitymedia.de



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West,
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24, 50679 Köln

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Planungsamt
Frau Böhm
Postfach 1665
42760 Haan

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 -141 - 3797
Telefax 069 -265 - 49333
Karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-14-8741 (Sa 14784)

17.02.2014

Ihr Zeichen: BÖ

/ Ihre Nachricht vom 13.02.2014

Aufstellung des BP Nr. 164 "Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" der Stadt Haan

Sehr geehrte Frau Böhm,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Verfahren:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der oben genannten Bauleitplanung.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

Bonner

i.A.

Sandkühler



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Referat K 4 - TÖB



Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
• Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str.46 • 40470 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT: Wilhelm-Raabe-Str. 46,
40470 Düsseldorf

TEL: (0211) 959 – 3823

FAX: (0211) 959 – 4895

BW: 3221

E-MAIL: WBVWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org
(Bis 31.03.2014)

BEARBEITER: Herr von den Driesch

Düsseldorf, den 10. März 2014

Stadt Haan
Kaiserstr. 85

42781 Haan

Stadt Haan

Eingang: 12. März 2014

Amt:

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_O_013_14_a

Bauleitplanung;

**hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 "Düsseltalstr./Karl-Niepenberg-
Weg"**

Ihr Schreiben vom 13.02.2014 - Az B6

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

von den Driesch

42

Von: "Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gruiten" <gemeindeamt@erkg.de>
An: <Planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 13.03.2014 13:27
Betreff: Bebauungsplans Nr. 164

Betr. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 "Düsseltalstraße/
Karl-Niepenberg-Weg",
Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

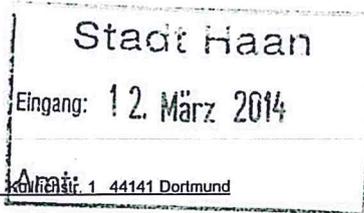
unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13.02.2014 teilen wir Ihnen mit,
dass wir keinerlei Einwendungen oder Anregungen vorzubringen haben.

Mit freundlichem Gruß

Claudia Geßner
Gemeindeamt der Ev.-ref. Kirchengemeinde Gruiten



46



Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen

Kullrichstr. 1 44141 Dortmund

Stadt Haan
Postfach 16 65
42760 Haan

Ansprechpartner Birgit Borchers
Sekretariat Verwaltung /
Liegenschaften / MDV NRW
Telefon +49 231 57700-42
Telefax +49 231 57700-6642
E-Mail B.Borchers@nak-nrw.de

Datum 10. März 2014

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl Niepenberg-Weg“
Hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung § 3 (2), 4 /2) Baugesetzbuch
Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2(2) BauGB; Beteiligung der
Naturschutzverbände
Ihr Schreiben vom 13.02.2014**

Sehr geehrte Frau Böhm,

zu der oben genannten Angelegenheit haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

Freundliche Grüße

Birgit Borchers

Neuapostolische Kirche
Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R.

Kullrichstr. 1
44141 Dortmund

Telefon +49 231 57700-0
Telefax +49 231 57700-28
E-Mail info@nak-nrw.de
www.nak-nrw.de

Girokonten

Stadtsparkasse Dortmund IBAN DE86 4405 0199 0301 0018 00 BIC DORTDE33XXX
Commerzbank Dortmund IBAN DE79 4408 0050 0353 8795 00 BIC DRESDEFF440

Spendenkonto

Postbank Dortmund IBAN DE62 4401 0046 0006 9504 64 BIC PBNKDEFF



18

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 101.13
Stadtentwicklung und
Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Stadt Haan
Eingang 21. Feb. 2014

Stadt Wuppertal - 101.13 - 42269 Wuppertal

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

Ansprechpartnerin
Barbara Günther

Telefon
+49 202 563 4298

Telefax
+49 202 563 8043

E-Mail
barbara.guenther
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
A-220

18.02.2014

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Düsseltalstraße / Karl-
Niepenberg-Weg“
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene
Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt.

Seite
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Günther